

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 4 AS 46/13 BH

L 6 AS 389/10 (Hessisches LSG)
S 8 AS 236/07 (SG Marburg)

.....

Kläger und Antragsteller,

g e g e n

Landkreis Marburg-Biedenkopf, vertreten durch den Kreisausschuss - Kreis Job Center,
Raiffeisenstraße 6, 35043 Marburg,

Beklagter.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 9. Juli 2013 durch die
Richterin S. Knickrehm als Vorsitzende sowie die Richterinnen
Krauß und Hannappel
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der
Revision im Urteil des Hessischen Landessozialgerichts vom 3. April 2013 Prozesskostenhilfe
zu bewilligen und einen postulationsfähigen Rechtsbeistand zuzuordnen, wird abgelehnt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

I

- 1 Im Ausgangsverfahren ist die Höhe der Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts für den Zeitraum vom 1.12.2006 bis 30.11.2007 streitig. Der Kläger macht geltend, einen Anspruch auf Leistungen für einen Mehrbedarf wegen kostenaufwändiger Ernährung und Teilnahme an einer Maßnahme nach § 33 Abs 6 SGB IX zu haben. Beklagter, SG (*Gerichtsbescheid vom 25.5.2010*) und LSG (*Urteil vom 3.4.2013*) haben diese Ansprüche verneint. Das LSG hat ausgeführt, dass der Kläger keinerlei besondere Umstände vorgetragen habe, die den Schluss zuließen, er habe aus medizinischen Gründen einen höheren Ernährungsbedarf. Auch wegen der durch seine Körpergröße und sein Körpergewicht bedingten erhöhten Kalorienzufuhr komme keine Erhöhung der Regelleistung in Betracht. Durch die pauschalierte Bemessung der Regelleistung sei es dem Kläger möglich seinen Anteil für Ernährung individuell anzupassen. Die von ihm durchgeführte psychotherapeutische Behandlung sei keine Teilhabeleistung iS von § 21 Abs 4 SGB II. Eine Rechtswidrigkeit der angefochtenen Bescheide aus anderen Gründen sei ebenfalls nicht ersichtlich.
- 2 Das LSG hat die Revision nicht zugelassen. Der Kläger begehrt die Bewilligung von PKH und Beiordnung eines postulationsfähigen Prozessbevollmächtigten zur Durchführung des Verfahrens der Nichtzulassungsbeschwerde beim BSG.

II

- 3 Der Antrag des Klägers auf Bewilligung von PKH und Beiordnung eines postulationsfähigen Rechtsbeistandes sind abzulehnen. Gemäß § 73a Abs 1 SGG iVm § 114 ZPO kann PKH nur bewilligt werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. An der erforderlichen Erfolgsaussicht fehlt es hier.
- 4 Es sind unter Berücksichtigung des Vorbringens des Klägers sowie des Akteninhalts keine Gründe für eine Zulassung der Revision ersichtlich. Die Revision ist nur zuzulassen, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG), das Urteil von einer Entscheidung des BSG, des GmSOGB oder des BVerfG abweicht und auf dieser Abweichung beruht (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG) oder ein Verfahrensfehler geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG).
- 5 Eine grundsätzliche Bedeutung der Sache ist nicht gegeben.



- 6 Grundsätzliche Bedeutung hat die Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Diese Voraussetzungen sind nach dem Vortrag des Klägers nicht zu erkennen und liegen nach einer Überprüfung von Amts wegen im vorliegenden Fall auch nicht vor.
- 7 Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Divergenz (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG) sind ebenfalls nicht gegeben.
- 8 Dies gilt auch für das Vorhandensein eines Verfahrensfehlers (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG). Nach § 160 Abs 2 Nr 3 SGG ist die Revision zuzulassen, wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann; der geltend gemachte Verfahrensmangel kann nicht auf eine Verletzung der §§ 109 und 128 Abs 1 S 1 und auf eine Verletzung des § 103 SGG nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist. Es ist nicht erkennbar, dass ein Prozessbevollmächtigter in der Lage sein könnte einen derartigen Verfahrensfehler des LSG darzutun.
- 9 Da dem Kläger PKH nicht zusteht, kommt auch die Beiordnung eines Rechtsanwalts als postulationsfähigen Rechtsbeistand gemäß § 73a SGG iVm § 121 ZPO nicht in Betracht.

